

**Geschäftsordnung**  
für die Verbandsversammlung des  
Städtesservice Solms-Braunfels

INHALTSVERZEICHNIS

**I. Mitglieder der Verbandsversammlung**

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

**II. Vorsitz in der Verbandsversammlung**

- § 6 Einberufen der Sitzungen
- § 7 Vorsteher und Stellvertretung

**III. Anträge, Anfragen**

- § 8 Anträge
- § 9 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 10 Rücknahme von Anträgen
- § 11 Antragskonkurrenz
- § 12 Anfragen

**IV. Sitzungen der Verbandsversammlung**

- § 13 Öffentlichkeit
- § 14 Beschlussfähigkeit
- § 15 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen
- § 16 Teilnahme des Vorstandes

**V. Gang der Verhandlung**

- § 17 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 18 Beratung
- § 19 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 20 Redezeit
- § 21 Persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen
- § 22 Abstimmung

**VI. Ordnung in den Sitzungen**

- § 23 Ordnungsgewalt und Hausrecht

§ 24 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern der Verbandsversammlung, sowie Mitgliedern des Vorstandes

**VII. Niederschrift**

§ 25 Niederschrift

**VIII. Schlussbestimmungen**

§ 26 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

§ 27 In-Kraft-Treten

## **Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Städt service Solms-Braunfels**

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat sich die Verbandsversammlung des Städt service Solms-Braunfels durch Beschluss vom 07.03.2019 folgende Geschäftsordnung gegeben:

### **I. Mitglieder der Verbandsversammlung**

#### **§ 1**

#### **Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung (Mitglieder) sind verpflichtet an den Sitzungen der Verbandsversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der Verbandsversammlungsvorsteherin oder dem Verbandsversammlungsvorsteher an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.
- (3) Ein Mitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Verbandsversammlungsvorsteherin oder dem Verbandsversammlungsvorsteher vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

#### **§ 2**

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Die Mitglieder haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der Verbandsversammlungsvorsteherin oder dem Verbandsversammlungsvorsteher schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Die Mitglieder haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für den Städt service Solms-Braunfels der Verbandsversammlungsvorsteherin oder dem Verbandsversammlungsvorsteher anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

### **§ 3 Treupflicht**

- (1) Die Mitglieder dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen den Städtedienst Solms-Braunfels nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung.

### **§ 4 Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die Verbandsversammlungsvorsteherin oder der Verbandsversammlungsvorsteher der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

## **II. Vorsitz in der Verbandsversammlung**

### **§ 6 Einberufen der Sitzungen**

- (1) Die Verbandsversammlungsvorsteherin oder der Verbandsversammlungsvorsteher beruft die Mitglieder zu den Sitzungen der Verbandsversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder, der Verbandsvorstand oder die Verbandsvorsitzende bzw. der Verbandsvorsitzende unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Städtedienst Solms-Braunfels und hier der Verbandsversammlung gehören; die Mitglieder haben eigenhändig zu unterzeichnen. Im Vorfeld ist die Beantragung einer Sondersitzung auch in

elektronischer Form zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass das Quorum der Mitglieder eine Sitzung wünscht.

- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der Verbandsversammlungsvorsteherin oder dem Verbandsversammlungsvorsteher im Benehmen mit dem Verbandsvorstand festgesetzt. Die Verbandsversammlungsvorsteherin oder der Verbandsversammlungsvorsteher hat Anträge, die den Anforderungen des § 9 genügen und in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder und den Verbandsvorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der Verbandsversammlungsvorsteherin oder dem Verbandsversammlungsvorsteher eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die Verbandsversammlungsvorsteherin oder der Verbandsversammlungsvorsteher die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Verbandsversammlungsvorsteherin oder der Verbandsversammlungsvorsteher muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

## **§ 7**

### **Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Die Verbandsversammlungsvorsteherin oder der Verbandsversammlungsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Verbandsversammlung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Verbandsversammlung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die Verbandsversammlungsvorsteherin oder der Verbandsversammlungsvorsteher hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Verbandsversammlung i. S. d. § 10 zu erwirken. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 23, 24 aus.

### III. Anträge, Anfragen

#### **§ 8** **Anträge**

- (1) Die Mitglieder, der Verbandsvorstand und die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsvorsitzende können Anträge in die Verbandsversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der Verbandsversammlungsvorsteherin oder dem Verbandsversammlungsvorsteher oder bei einer von der Verbandsversammlungsvorsteherin oder dem Verbandsversammlungsvorsteher zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der Verbandsversammlungsvorsteherin oder dem Verbandsversammlungsvorsteher und dem Sitzungstag müssen mindestens 18 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Verbandsvorstandes und der Verbandsvorsitzenden oder des Verbandsvorsitzenden. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied zugeleitet.
- (4) Im Übrigen hat die Verbandsversammlungsvorsteherin oder der Verbandsversammlungsvorsteher rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu nehmen.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die Verbandsversammlungsvorsteherin oder der Verbandsversammlungsvorsteher auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind nach der Antragsstellung in Textform bei der Verbandsversammlungsvorsteherin oder dem Verbandsversammlungsvorsteher einzureichen und werden in die Niederschrift ergänzt.

#### **§ 9** **Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

- (1) Hat die Verbandsversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.

- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die Verbandsversammlungsvorsteherin oder der Verbandsversammlungsvorsteher entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Verbandsversammlung angerufen werden.

## **§ 10**

### **Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder müssen alle die Rücknahme erklären.

## **§ 11**

### **Antragskonkurrenz**

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 8, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 22 Abs. 4.

## **§ 12**

### **Anfragen**

- (1) Die Mitglieder können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Vorstand stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Anfragen sind entweder bei der Verbandsversammlungsvorsteherin oder dem Verbandsversammlungsvorsteher, der Verbandsversammlung oder beim Vorstand einzureichen. Die Verbandsversammlungsvorsteherin oder der

Verbandsversammlungsvorsteher leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Verbandsvorstand zur Beantwortung weiter.

Der Verbandsvorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Mitglieder berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Verbandsversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

#### **IV. Sitzungen der Verbandsversammlung**

##### **§ 13 Öffentlichkeit**

- (1) Die Verbandsversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

##### **§ 14 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.



- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 15**

#### **Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen**

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt.
- (3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19:00 Uhr und enden in der Regel um 21:00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die Verbandsversammlungsvorsteherin oder der Verbandsversammlungsvorsteher vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung.
- (4) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die Verbandsversammlungsvorsteherin oder den Verbandsversammlungsvorsteher unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

### **§ 16**

#### **Teilnahme des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende spricht für den Vorstand. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann eine von der Auffassung des Vorstandes abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Vorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten.

In diesem Fall kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

## V. Gang der Verhandlung

### § 17

#### Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Versammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
  - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Versammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen sind ausgeschlossen.

### § 18

#### Beratung

- (1) Die Versammlungsvorsteherin oder der Versammlungsvorsteher ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Danach eröffnet die Versammlungsvorsteherin oder der Versammlungsvorsteher die Aussprache.
- (3) Die Versammlungsvorsteherin oder der Versammlungsvorsteher erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die Versammlungsvorsteherin oder der Versammlungsvorsteher die Redefolge. Die Mitglieder können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die Versammlungsvorsteherin oder der Versammlungsvorsteher kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.

- (4) Die Verbandsversammlungsvorsteherin oder der Verbandsversammlungsvorsteher kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jedes Mitglied soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
  - Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
  - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
  - Persönliche Erwiderungen.
- (6) Die Verbandsversammlungsvorsteherin oder der Verbandsversammlungsvorsteher kann zulassen, dass ein Mitglied mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht ein Mitglied, hat die Verbandsversammlung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Verbandsversammlung einen Antrag an den Vorstand, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

## **§ 19**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Verbandsversammlung.
- (2) Die Mitglieder können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die Mitglieder können unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die Verbandsversammlungsvorsteherin oder der Verbandsversammlungsvorsteher nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

## **§ 20**

### **Redezeit**

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag eines Mitgliedes beträgt in der Regel höchstens 10 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.

- (2) Die Verbandsversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen.

## **§ 21**

### **Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen**

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die ein Mitglied für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der Verbandsversammlungsvorsteherin oder dem Verbandsversammlungsvorsteher rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

## **§ 22**

### **Abstimmung**

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die Verbandsversammlungsvorsteherin oder der Verbandsversammlungsvorsteher die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der

Abstimmung entscheidet die Verbandsversammlungsvorsteherin oder der Verbandsversammlungsvorsteher.

- (5) Auf Verlangen eines Viertels der ordentlichen Zahl der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Die Verbandsversammlungsvorsteherin oder der Verbandsversammlungsvorsteher befragt jedes Mitglied einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jedes Mitgliedes, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die Verbandsversammlungsvorsteherin oder der Verbandsversammlungsvorsteher stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

## **VI. Ordnung in den Sitzungen**

### **§ 23**

#### **Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) Die Verbandsversammlungsvorsteherin oder der Verbandsversammlungsvorsteher handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Verbandsversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der Verbandsversammlungsvorsteherin oder des Verbandsversammlungsvorstehers
  - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
  - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
  - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die Verbandsversammlungsvorsteherin oder der Verbandsversammlungsvorsteher kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

## **§ 24**

### **Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie Mitgliedern des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsversammlungsvorsteherin oder der Verbandsversammlungsvorsteher ruft Mitglieder der Verbandsversammlung sowie Mitglieder des Vorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die Verbandsversammlungsvorsteherin oder der Verbandsversammlungsvorsteher entzieht dem Mitglied der Verbandsversammlung oder dem Mitglied des Vorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die Verbandsversammlungsvorsteherin oder der Verbandsversammlungsvorsteher ruft das Mitglied der Verbandsversammlung oder das Mitglied des Vorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die Verbandsversammlungsvorsteherin oder der Verbandsversammlungsvorsteher kann ein Mitglied der Verbandsversammlung bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Verbandsversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

## **VII. Niederschrift**

### **§ 25**

#### **Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- (2) Die Niederschrift ist von der Verbandsversammlungsvorsteherin oder dem Verbandsversammlungsvorsteher sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 14. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Solmser und dem Braunfelser Rathaus, zur Einsicht für die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Verbandsvorstandes offen. Gleichzeitig sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie den Mitglieder des Verbandsvorstandes Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der Verbandsversammlungsvorsteherin oder dem Verbandsversammlungsvorsteher und den Mitgliedern der Verbandsversammlung bzw. den Mitgliedern des Verbandsvorstandes zuvor vereinbart wurde.
- (4) Mitglieder der Verbandsversammlung sowie Mitglieder des Verbandsvorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der Verbandsversammlungsvorsteherin oder dem Verbandsversammlungsvorsteher schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 26**

#### **Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung**

- (1) Die Verbandsversammlungsvorsteherin oder der Verbandsversammlungsvorsteher entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

**§ 27**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Solms, den 07.03.2019

---

Knöpp, Verbandsversammlungs-  
vorsteher